

D. 890.o.W.
Wirtschaftsverhandlungen
mit der Bundesrepublik
Deutschland.

Bern, den 11. November 1954

Vertraulich

An den B u n d e s r a t

Am 23. November 1954 sollen in Bonn Verhandlungen aufgenommen werden über den Abschluss eines neuen Handelsabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland oder allenfalls eine Verlängerung des am 30. September abgelaufenen Abkommens vom 10. November 1953. Aus technischen Gründen ist es nicht möglich gewesen, früher zu verhandeln. Um einen Unterbruch im gegenseitigen Warenaustausch zu vermeiden, sind die beiden Regierungen übereingekommen, die Ein- und Ausfuhr im laufenden Quartal nach Massgabe der bisherigen Vereinbarungen im Sinne eines Vorgriffs auf die künftigen Vertragskontingente zuzulassen.

Verhandlungsziel bildet die Sicherstellung der gegenseitigen Aussenhandelsbeziehungen. Der Zahlungsverkehr wickelt sich weiterhin gemäss dem Zahlungsabkommen vom 10. November 1953 ab, da dieses von keiner Seite gekündigt worden ist. Im einzelnen handelt es sich um die Regelung folgender Punkte:

I. Warenverkehr

Es wird sich als zweckmässig erweisen, das Abkommen wiederum auf ein Jahr zu befristen, wobei im Gegensatz zu bisher eine stillschweigende Verlängerung in Aussicht genommen werden sollte, sofern nicht die eine oder andere Vertragspartei es 3 Monate vor Ablauf kündigt. Die Verständigung über die neuen Warenlisten betreffend die beiderseits nichtliberalisierte Einfuhr sowie die deutschen Lizenzierungszusagen für Kohle, Petrolkoks, Walzwerkserzeugnisse und Holz wird kaum auf grosse Schwierigkeiten stossen. Was die devisenmässige Sicherstellung der Belieferung des deutschen Marktes mit Obst und Obstprodukten anbelangt, so hat sich der deutsch-schweizerische Sachverständigen-Ausschuss bereits zugunsten der erneuten Festlegung der Einfuhrwertgrenze auf 12,6 Mio. DM im neuen Vertragsjahr ausgesprochen, mit der Möglichkeit, diese im Falle einer weiteren Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes auf 21 Mio. DM zu erhöhen. Die im Laufe dieses Jahres erfolgte sukzessive Steigerung der deutschen Einfuhr liberalisierung auf den heutigen Stand von 92,3 % der Gesamteinfuhr auf der Basis der Einfuhr im Jahre 1952 macht eine Anpassung der bisherigen deutschen Einfuhrkontingente erforderlich. Umgekehrt werden von schweizerischer Seite aus für gewisse deutscherseits noch kontingentierte Waren, wie Farbstoffe, fertige Uhren im Wert von unter 100 DM pro Stück sowie für gewisse Textilwaren Kontingenterhöhungen verlangt werden müssen.

./.



II. Zollfragen

Trotzdem seit dem Abschluss des Zollvertrages vom 20. Dezember 1951 zahlreiche Begehren um Senkung deutscher Zollansätze bei der Handelsabteilung anhängig gemacht worden sind, ist es im Hinblick auf die im Gang befindliche schweizerische Generalzolltarifrevision nicht möglich, eigentliche Zollverhandlungen zu führen. Unter Umständen gelingt es jedoch, auf dem Interpretationswege zusätzliche deutsche Zollzugeständnisse zu erwirken, ohne dass hierfür eine besondere Gegenleistung mit Bezug auf den schweizerischen Zolltarif gewährt werden muss. Durch ein besonderes Protokoll wird vorgängig der Aufnahme der Verhandlungen die Befristung des deutschen Zollzugeständnisses für bestimmte Giessereibestandteile auf den 31. März 1955 bis zum 31. August 1955 erstreckt. Ein gänzlichliches Fallenlassen dieser zeitlichen Begrenzung wird von den deutschen Behörden vorläufig als ausgeschlossen bezeichnet. Wie schon bei früheren Verhandlungen ist damit zu rechnen, dass die deutsche Seite die Rückgängigmachung von im Zollvertrag von 1951 gewährten Zollkonzessionen, wie z.B. für Drehergewebe, verlangt. Solchen Begehren wird man sich mit allen Mitteln widersetzen müssen.

III. Transferregelung für die kommerziellen Invisibles, die Assekuranz und den Reiseverkehr

Für die kommerziellen Invisibles (Lizenzen, Regiespesen, Arbeitsentgelte, etc.) wird es bei der Regelung gemäss dem Protokoll betreffend den Transfer von Zahlungen für Dienstleistungen vom 10. November 1953 bleiben können. Hingegen müssen die bisherigen Vereinbarungen über den Versicherungs- und Rückversicherungszahlungsverkehr sowie den deutschen Reiseverkehr nach der Schweiz den heutigen Verhältnissen angepasst werden.

IV. Finanztransfer

Die schweizerischen Behörden stehen hier vor einer ganz anderen Situation als vor einem Jahr. Damals musste der Finanztransfer wieder in Gang gesetzt werden. Dabei waren die zahlenmässigen Auswirkungen äusserst schwer abzuschätzen. Unmöglich war es auch, den Rhythmus vorauszusehen, in dem die Ueberweisungen nach der Schweiz einsetzen würden. Wären sie sofort in Fluss gekommen, so wäre unter Umständen eine vorzeitige Ausnützung des EZU-Kredites zu befürchten gewesen. Daher richteten wir alle unsere Anstrengungen darauf, den Bund vor Ueberraschungen zu schützen: durch unsere bilateralen Vereinbarungen wie auch durch straffe Kontrolle und Sichtung der Zahlungen wollten wir das Heft in der Hand behalten und auch nicht riskieren, nachträglich eine zu large Praxis korrigieren zu müssen. Nach Abschluss einer Anlaufperiode und auf Grund des statistischen Materials über das tatsächliche Ausmass der Zahlungen würde dann in einer weiteren Phase zu prüfen sein, ob und inwieweit wir Lockerungen eintreten lassen können. Der Finanztransfer wurde daher so aufgebaut, dass grundsätzlich nur der Altbesitz - Stichtag 1. Januar 1951 - in den Genuss des Transfers kam, jedenfalls bei allen Forderungsgruppen ausser bei den Auslandsanleihen, wo die Begrenzung durch einen Plafond vorgenommen wurde. Für die Stillhalteforderungen wurde in einer Verfügung des Politischen Departements vom 22. April 1954 ein besonderes Kontroll-System verankert. Dies ermöglichte eine

restlose Lenkung der Ueberweisungen.

Heute kann festgestellt werden, dass uns unliebsame Ueberraschungen erspart geblieben sind und sich der Zahlungsverkehr befriedigend entwickelt hat. Die im Londoner Schuldenabkommen vorgesehenen Zahlungen setzten zum Glück nicht stossweise, sondern allmählich ein, wobei das verzögernde Moment auf Wertpapierbereinigung und Neuregelung der Anleihen gemäss Londoner Schuldenabkommen zurückzuführen ist. Zudem liessen die deutschen Devisenbehörden verschiedene Lockerungen in der Devisenbewirtschaftung eintreten, was zu einer Abnahme des Anreizes zur Heimschaffung der Markguthaben führte und am schweizerischen Markt relativ günstige Verwertungsmöglichkeiten ausserhalb des gebundenen Zahlungsverkehrs ermöglichte (Disagio von bloss 3 bis 4 %).

Die letztes Jahr getroffenen Vereinbarungen über den Finanztransfer haben sich bewährt und bedürfen nur insoweit einer Ergänzung oder Abänderung, als es der Zeitablauf notwendig macht:

1. Was die Bedienung der in der Schweiz begebenen deutschen Auslandsanleihen betrifft, so wurde an den letzten Verhandlungen ein jährlicher Plafond von 12 - 13 Mio. Franken vereinbart, und zwar vorerst einmal für eine Anlaufperiode von zwei Jahren, d.h. für die Fälligkeiten pro 1953 und 1954. Für den Fall eines Mehrbedarfs wurde eine gemeinsame Ueberprüfung der Lage vorbehalten. Würde heute feststehen, dass dieser Plafond ausreicht, so wäre nunmehr zu entscheiden, ob wir ihn auch für die kommenden Jahre beibehalten wollen. Die bis jetzt erfolgten Coupons-Einlösungen lassen indessen eine abschliessende Beurteilung heute noch nicht zu. Erst im nächsten Jahr werden wir wahrscheinlich wissen, wie es um die Ausnützung des Plafonds steht. Es empfiehlt sich daher, in den kommenden Verhandlungen mit den Deutschen auch für das Jahr 1955 einen Plafond von 12 - 13 Mio. Franken vorzusehen und sich wiederum eine gemeinsame Prüfung der Sachlage vorzubehalten für den Fall eines Mehrbedarfs.
2. Für Rückzahlungen auf Grund des "Deutschen Kreditabkommens von 1952", d.h. von ehemaligen Stillhaltecrediten, hatten wir letztes Jahr einen Plafond von 6 Mio. Franken festgesetzt. Auf eine bilaterale Fixierung dieses Plafonds wollte sich die deutsche Seite unter keinen Umständen einlassen. Dagegen konnte mit ihr vereinbart werden, dass Besprechungen aufgenommen würden, wenn er nicht ausreiche. Zu diesem Kompromiss kam es deshalb, weil wir nicht anerkennen konnten, dass alle auf Grund des Kreditabkommens an schweizerische Gläubiger zu leistenden Zahlungen im Verrechnungsverkehr abgewickelt werden dürfen, wie auf deutscher Seite geltend gemacht wurde. Wir beriefen uns dabei auf den Briefwechsel mit der deutschen Delegation in London vom 26. Februar 1953 (sog. Transferbrief zum Londoner Abkommen).

Die günstige Entwicklung des schweizerisch-deutschen Zahlungsverkehrs hat es in der Folge erlaubt, den Plafond autonom auf 10 Mio. Franken zu erhöhen. Davon sind heute noch rund 4,1 Mio. Franken unausgenützt. Das Kreditabkommen von 1952 wäre nach den ursprünglichen Vereinbarungen am 4. September 1954 abgelaufen, wurde aber bis zum 1. Dezember 1954 verlängert. Zur Zeit sind Besprechungen zwischen den an diesem Abkommen beteiligten Parteien im Gang, um ein neues Abkommen zu schliessen.

An den kommenden Verhandlungen wird die schweizerische Haltung, wie sie im Transferbrief vom 26. Februar 1953 zum Ausdruck kommt, erneut zu bekräftigen sein. Dies gilt sowohl für das bestehende als auch für ein neues Kreditabkommen. Für die in einem neuen Kreditabkommen vorgesehenen Ueberweisungen werden bilaterale Besprechungen vorbehalten werden müssen, und was die Zeit bis zum Ablauf des geltenden Abkommens betrifft, so ist der Vorbehalt gemeinsamer Prüfung zu erneuern für den Fall, dass der Plafond nicht ausreichen sollte.

3. Sodann werden einige Spezialfragen erörtert werden müssen, weil sie entweder noch ungelöst oder nicht befriedigend gelöst sind, oder - beim Londoner Schuldenabkommen - weil Schwierigkeiten oder Hindernisse in der Durchführung aufgetaucht sind. Zu nennen sind hier vor allem: die Bedienung der Anleihen des deutschen Kalisyndikates; die Ueberweisungen für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf; die Schwierigkeiten, die bei der Regelung von auf Goldmark lautenden Forderungen mit spezifisch ausländischem Charakter aufgetreten sind, etc.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird

b e a n t r a g t :

1. Es sei der Aufnahme von Wirtschaftsverhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland zuzustimmen und der vorliegende Bericht im Sinne einer Instruktion an die Verhandlungsdelegation zu genehmigen;
2. es sei mit der Führung der Verhandlungen folgende Delegation zu betrauen:
 - HH. Minister Schaffner, Direktor der Handelsabteilung (Chef)
 - Minister von Graffenried, Politisches Departement
 - Dr. Aebi, 1. Sekretär des Vororts des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins
 - L. Jeanrenaud, Sekretär des Schweiz. Bauernverbandes
 - Fürsprech H. Marti, 1. Sektionschef der Handelsabteilung
 - ein Vertreter der Schweiz. Verrechnungsstelle;
3. es sei der Delegationschef zu ermächtigen, die einzelnen Delegationsmitglieder je nach Bedarf für die Besprechungen aufzubieten und nötigenfalls weitere Experten zu den Verhandlungen beizuziehen;
4. es sei der Delegationschef zu ermächtigen, die aus diesen Verhandlungen hervorgehenden Vereinbarungen zu unterzeichnen.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

P.A. an:

(sig. Rubattel)

Volkswirtschaftsdepartement (Chef,
 Generalsekretariat, Handelsabteilung (15)
 Abteilung für Landwirtschaft (5))
 Politisches Departement (8)

- 5 -

Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion,
Finanzverwaltung, Alkoholverwaltung (je 2))
Post- und Eisenbahndepartement (Amt für Elektrizitäts-
wirtschaft, Amt für Wasserwirtschaft (je 2))
Departement des Innern (Sekretariat und Oberforst-
inspektion (je 2))
Justiz- und Polizeidepartement (Polizeiabteilung,
Justizabteilung (je 2))